

Kindesschutz. Art. 273 Abs. 1 und Art. 274 Abs. 2 ZGB. Persönlicher Verkehr. Kindeswohl. Begleitetes Besuchsrecht. Der Kontakt zu beiden Elternteilen entspricht dem Kindeswohl. Die ablehnende Haltung des Kindes steht diesem Kontakt nicht entgegen. Das vollständige Unterbinden des Kontakts stellt die ultima ratio dar.

Obergericht, 9. Januar 2015, OG V 14 68

Aus den Erwägungen:

2. Vorliegend besteht Uneinigkeit darüber, wie das Kindeswohl zu gewährleisten ist. Der Beschwerdeführer zeigt sich mit dem durch die Vorinstanz angeordneten begleiteten Besuchsrecht nicht einverstanden. Er will, dass mit dem begleiteten Besuchsrecht zugewartet werde, bis die eventuelle Neuregelung der Obhut beider Kinder erfolgt sei. Der Beschwerdeführer findet es zwar einerseits sehr wichtig, dass Z und seine Mutter sich annähern und dadurch wieder eine Beziehung aufbauen. Andererseits habe Z in den letzten Jahren eine massive Abwehrhaltung gegen seine Mutter entwickelt und spreche sich verbal gegen jeglichen Kontakt mit der Mutter aus. Aufgrund dessen glaubt der Beschwerdeführer, dass eine Annäherung im jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend sei. Vielmehr sei zu befürchten, dass die abweisende Haltung durch ein begleitendes Besuchsrecht noch verstärkt würde. Es sei abzuwarten, bis eine definitive Entscheidung zur allfälligen Neuregelung der Obhut vorliege.

3. Eltern, welchen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht sowie das minderjährige Kind, haben nach Art. 273 ZGB Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Persönlicher Verkehr umfasst die gesamte verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Eltern, denen die Obhut nicht zusteht und dem Kind, unabhängig von dessen Alter und Aufenthaltsort. Je nach Alter des Kindes steht primär die persönliche Begegnung, später aber auch telefonischer, textlicher, insgesamt spontaner Kontakt im Vordergrund (Peter Breitschmid, in Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, a.a.O., N. 2 zu Art. 273 ZGB). Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB ist die Aufrechterhaltung regelmässiger Kontakte des Kindes zu seinen leiblichen Eltern. Bei Scheidungskindern soll nicht die Erinnerung an einen womöglich eskalierten Konflikt der Elternbeziehung prägen, sondern kontinuierliche Begegnungen im Alltag erlauben, problematische Phasen zu überwinden (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 3 zu Art. 273 ZGB). Es ist allgemein anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 130 III 590 E. 2.2.2; BGE 5A_409/2008 vom 26.11.2008 E. 3.2). Auch kann durch Besuchskontakte einer in der Phantasie des Kindes stattfindenden Idealisierung oder Entwertung des abwesenden Elternteils entgegengesteuert werden (BGE 120 II 235 E. 4a; Böhler/Wirz, in FamKomm Scheidung, Bd. I, 2. Aufl., Bern 2011, N. 15 zu Art. 273 ZGB).

4. Voraussetzung der Ausübung persönlichen Verkehrs ist ein Kindesverhältnis im Rechtsinne, das Fehlen elterlicher Sorge oder Obhut sowie die Wahrung des Kindeswohles unter den gegebenen konkreten Umständen. Keine Voraussetzung dagegen ist die gute Beziehung unter den Eltern. Auch nicht zwingend ist eine gute Beziehung gegenüber dem Kind (Peter Breitschmid, a.a.O., N. 4 zu Art. 273 ZGB und N. 5 f. zu Art. 274 ZGB).

a) Ein Kindesverhältnis im Rechtsinne zur Mutter entsteht nach Art. 252 Abs. 1 ZGB mit der Geburt. Vorliegend ist das Kindesverhältnis zur Mutter unbestritten.

b) Damit ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr vorliegt, ist das Fehlen der elterlichen Sorge oder der Obhut vorausgesetzt (Art. 273 Abs. 1 ZGB; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2014, Rz. 17.130). Wie aus dem polnischen Scheidungsurteil vom 25. November 2013 und aus weiteren Akten hervorgeht, liegt die Obhut für Z beim Beschwerdeführer. Die Mutter kann demnach das Besuchsrecht beanspruchen.

c) Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist immer das Kindeswohl, welches anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist (BGE 131 III 212 E. 5; BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.1) Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig aus, haben die Eltern sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Rechtsprechungsgemäss ist das Wohl des Kindes gefährdet, wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung bedroht ist (BGE 122 III 407 E. 3b; BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.1; BGE 5C.293/2005 vom 06.04.2006 E. 3). Erforderlich ist aufgrund des Gebotes der Verhältnismässigkeit, welchem die Verweigerung oder der Entzug des persönlichen Verkehrs unterliegen, dass dieser Bedrohung nicht durch geeignete andere Massnahmen begegnet werden kann. Im Interesse des Kindes darf ein Elternteil vom persönlichen Verkehr nur ausgeschlossen werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Kontaktes sich nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGE 122 III 407 E. 3b; BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.1). Wenn die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sogenanntes begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden können, verbieten das Persönlichkeitsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, aber auch Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs dessen gänzlicher Entzug (BGE 122 III 407 f. E. 3c; BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.1). In rechtlicher Hinsicht handelt es sich beim begleitetem Besuchsrecht um eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 17.149).

aa) Es ist festzuhalten, dass die Trennung der Eltern konfliktträchtig ablief und von Auseinandersetzungen über sämtliche Kinderbelangen geprägt war (Schreiben Gemeinde B an Fachstelle Kinderschutzgruppe vom 02.12.2011). Die Kinder wohnten zunächst bei der Mutter (psychologischer Bericht der Fachstelle Kinderschutz vom 14.03.2012). Am 11. Januar 2013 entschied das Landgerichtspräsidium Uri (LGP 11 398), dass Z unter die Obhut des Beschwerdeführers und A unter mütterliche Obhut gestellt werden (vergleiche auch Scheidungsurteil vom 25.11.2013). Mittlerweile lebt auch A beim Vater.

bb) Die Beziehung zwischen Z und seiner Mutter ist tatsächlich erheblich gestört. Seit 2014 finden keine Besuche mehr statt. Laut psychologischem Bericht der Fachstelle Kinderschutz vom 14. März 2012, habe sich Z bereits damals stark mit dem Vater solidarisiert und über die Verhaltensweisen seiner Mutter beklagt (S. 4). Z wäre in der emotionalen Zuwendung gegenüber seiner Mutter blockiert und verweigere sich ihr in dieser Hinsicht (S. 3). Aus der ärztlichen Stellungnahme von med. pract. A. Wolter vom 16. April 2014 lässt sich sodann entnehmen, dass Z weiterhin jeglichen Kontakt zur Mutter vehement verweigere. Med. pract. A. Wolter empfiehlt, das prioritäre Ziel, die Beziehung zwischen Mutter und Kind durch regelmässige Besuchskontakte zu erhalten, nicht über den aktuellen Kindeswillen zu stellen. Sie erachte eine kurzfristige Sistierung der Besuchskontakte für die Dauer der Begutachtung als durchaus vertretbar. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass mit Hilfe der Begutachtung Rahmenbedingungen geschaffen werden könnten, in denen eine positive und zwangsfreie Wiederannäherung zwischen Z und seiner Mutter realistischer erscheine als unter den aktuellen gegebenen Umständen. Dagegen hielt die Beiständin in ihrem Schreiben an die Vorinstanz vom 6. Mai 2014 dafür, dass das Besuchsrecht fortan im Rahmen begleiteter Besuchstage ausgeübt werden soll. Dabei fänden die Kontakte unter

Einbezug von Fachleuten in einem neutralen Umfeld statt. Diese Besuche seien für die Entwicklung der Persönlichkeit von Z wesentlich. Darüber wies sie darauf hin, dass der Vater wenig kompetent erscheine, die Kontaktaufnahme zwischen Z und seiner Mutter zu begünstigen. Z bestätigte seine Haltung vor Vorinstanz, wonach er seine Mutter nicht mehr sehen möchte. Er führte aus, dass er mit einem begleiteten Besuchsrecht, auch von minimaler Dauer, nicht einverstanden sei. Der Beschwerdeführer seinerseits bemerkt, dass Z in Momenten, in denen die Mutter im Alltag eine Rolle spiele, sofort ein verändertes, kaltes, abweisendes und vor allem ängstliches Verhalten zeige.

cc) Die Abwehrhaltung von Z gegen die Ausübung des Besuchsrechtes ist augenfällig. Trotzdem ist aus einer weniger subjektiven Sicht heraus für Z wichtig, dass er zu beiden Elternteilen eine Beziehung unterhält. Es widerspricht gerade dem Kindeswohl wenn jeglicher Kontakt zwischen Z und seiner nicht obhutsberechtigten Mutter unterbunden wird (BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.3). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht der nicht obhutsberechtigten Mutter um ihrer Persönlichkeit willen zusteht und ihr daher nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohles ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen. Die Gefährdung darf nicht schon deswegen bejaht werden, weil bei Z eine Abwehrhaltung gegen seine Mutter festzustellen ist (vergleiche BGE 5A_932/2012 vom 05.03.2013 E. 5.1). Sodann ist zu bedenken, dass ein völliges Unterbinden der Kontakte die ultimo ratio darstellt und nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn die Gefahren für das Kindeswohl sich nicht anders vermeiden lassen (BGE 122 III 407 E. 3b; BGE 120 II 233 E. 3b/aa; BGE 5A_341/2008 vom 23.12.2008 E. 4.3). Hier kommt das begleitete Besuchsrecht in Frage. Gründe für die Anordnung eines solchen sind beispielsweise: Elternkonflikte, Kontakthanbahnung nach längerem Kontaktunterbruch, Ablehnung oder Angst seitens des Kindes in Hinsicht auf einen Elternteil sowie Eltern-Kind-Entfremdung (Schwenzer/Cottier, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., 2014, N. 16 zu Art. 273; Joachim Schreiner, in FamKomm Scheidung, Bd. II, 2. Aufl., Bern 2011, N. 228 zu Anh. Psych.). Angesichts der Sachlage erscheint vorliegend die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechtes als geeignet. Dessen Ausgestaltung in zeitlicher Hinsicht ist minimal und daher sicherlich vertretbar. Es ist weiter nicht anzunehmen, dass die vorliegend getroffene Minimalregelung Z überfordert. Ausserdem ist nicht damit zu rechnen, dass das Gutachten den völligen Abbruch der Mutter-Kind-Beziehung als Empfehlung ausspricht. Dementsprechend wird für eine gewisse Kontinuität gesorgt sein. Insgesamt erweist sich das begleitete Besuchsrecht als verhältnismässig und sinnvoll.

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen.